

**Ordnung über die Vergabe
von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen
an Professorinnen und Professoren
der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17.07.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 48]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2015 (GVBl.II/15, [Nr. 38]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau am 15.12.2021:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand	4
§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	4
§ 4 Besondere Leistungsbezüge	5
§ 5 Leistungsstufen	6
§ 6 Verfahren	8
§ 7 Funktions-Leistungsbezüge	9
§ 8 Lehr- und Forschungszulage	10
§ 9 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Technische Hochschule Wildau wird angesichts der Entwicklung der Wissenschaft, der Entwicklung der Studienanfängerzahlen, der Entwicklung der öffentlichen Haushalte, des internationalen Wettbewerbs sowie der Umsetzung des Prozesses eines einheitlichen europäischen Bildungsraumes ihre Aufgaben wettbewerbs- und anreizorientiert erfüllen. Sie orientiert sich dabei an ihrem Leitbild und ihren strategischen Zielen. Die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung ist ein Instrument, das zur Erreichung der strategischen Ziele genutzt wird.

Um breite Leistungsanreize durch einen möglichst hohen Vergaberahmen setzen zu können, werden Professorinnen / Professoren in der Regel in ein Amt der Besoldungsgruppe W2 berufen.

Die gemäß § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) mindestens zu gewährenden Leistungsbezüge sollten durch Leistungen, welche die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, Besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen rechtfertigen, erreicht werden. Jede Professorin und jeder Professor der TH Wildau soll befähigt und motiviert werden, Leistungen dergestalt zu erbringen, dass durch die Vergabe der o.g. Leistungsbezüge die mindestens zu gewährenden Leistungsbezüge überschritten werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen / Professoren sowie für Trägerinnen / Trägern von Funktionen, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie der Forschungs- und Lehrzulage sind:
 - das Brandenburgische Besoldungsgesetz (BbgBesG) in Verbindung mit der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts in der für die Technische Hochschule Wildau maßgeblichen Höhe
 - das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG)
 - die Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV)
 - die Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 HLeistBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 10 HLeistBV erfolgt an die Professorinnen und Professoren und Trägerinnen und Trägern von Funktionen der Technischen Hochschule Wildau nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der §§ 30 ff BbgBesG und der HLeistBV
1. die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge, insbesondere der besonderen Leistungsbezüge,
 2. die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge,
 3. das Verfahren bei der Gewährung von Leistungsbezügen und der Forschungs- und Lehrzulage
- an der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen können Leistungsbezüge als Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nach § 31 BbgBesG i.V.m. § 2 HLeistBV gewährt werden. Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein besonderes Gewinnungsinteresse seitens der Technischen Hochschule Wildau besteht. Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn am Verbleib der Professorin / des Professors an der Technischen Hochschule Wildau ein besonderes Interesse besteht. Bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, die Befähigung zur Durchführung und die Qualität von Forschungsvorhaben, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an internationalen Kooperationen, die Arbeitsmarktsituation sowie Managementenerfahrungen in Wissenschaft und/oder Wirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung festgelegt. Die Gewährung erfolgt unbefristet oder befristet. Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn die individuelle Qualifikation, die vorliegenden Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation dieses rechtfertigen.
- (3) Die Vergabe der Leistungsbezüge erfolgt dergestalt, dass nach Abzug der Funktions-Leistungsbezüge der Anteil der Besonderen Leistungsbezüge gegenüber dem Anteil der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge überwiegt.
- (4) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass zulässig.
- (5) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Kanzlerin / der Kanzler wirkt beratend mit und nimmt dabei ihre / seine Funktion nach § 9 LHO wahr.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 32 BbgBesG i.V.m. § 3 HLeistBV können für besondere Leistungen in den Bereichen „Lehre“, „Forschung“, „Weiterbildung“ und „Nachwuchsförderung“ gewährt werden, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.
- (2) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Lehre werden insbesondere nachgewiesen durch
 - Ergebnisse von Lehrevaluationen
 - Entwicklung neuer bzw. Weiterentwicklung von Curricula
 - Entwicklung neuer Studiengänge
 - nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
 - Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
 - Auszeichnung mit Lehrpreisen
 - Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin /dem Professor und der Hochschulleitung
 - überdurchschnittliche fachliche Betreuung von Studierenden, insbesondere ausländischer Studierender
 - aktive Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Lehre (z.B. Mitgliedschaft in der Qualitäts- und Akkreditierungskommission)
- (3) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Forschung werden insbesondere nachgewiesen durch
 - Publikationen in ausgewiesenen Fachzeitschriften
 - Einwerbung von Drittmitteln
 - Vorträge auf ausgewiesenen Fachtagungen
 - verwertbare Patentanmeldungen
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
 - Gutachtertätigkeit in wissenschaftlichen Programmen, soweit diese unentgeltlich erfolgen
 - Preise und Evaluationen
 - Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin / dem Professor und der Hochschulleitung.
- (4) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Weiterbildung werden insbesondere nachgewiesen durch
 - Entwicklung neuer weiterbildender Studienangebote
 - nachhaltige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die keinen Studiengangscharakter tragen
 - Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht innerhalb der Regellehrverpflichtung erbracht werden
 - nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
 - Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
 - Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin / dem Professor und der Hochschulleitung.

- (5) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Nachwuchsförderung werden insbesondere nachgewiesen durch
- anerkannte Betreuung von Promotionen im kooperativen Verfahren und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - Förderung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen und unter besonderer Beachtung von Gleichstellungsaspekten
 - besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs
 - besondere Aktivitäten in der Alumni-Arbeit
 - Förderung von Gründungsaktivitäten durch Studierende der Hochschule
- (6) In der Regel soll keines der oben genannten Kriterien allein ausschlaggebend für die Beurteilung einer besonderen Leistung sein. Es ist die dienstliche Aufgabenerfüllung nach § 42 BbgHG zu würdigen.

§ 5 Leistungsstufen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden fünf Stufen gewährt.
- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.
Diese Stufe entspricht 6% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Studienganges / Fachbereiches als Lehr- und Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen.
Diese Stufe entspricht 11% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im regionalen / nationalen Rahmen prägen.
Diese Stufe entspricht 17% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- Stufe 4: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im internationalen Rahmen positiv beeinflussen und zur Erhöhung der internationalen Reputation beitragen.
Diese Stufe entspricht 24% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 5: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im internationalen Rahmen prägen und zur Erhöhung der internationalen Reputation wesentlich beitragen.
Diese Stufe entspricht 33% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. Die Beträge gelten für ein ganzes Vollzeitäquivalent.

- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe eins setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Bereichen dieser Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Bereichen dieser Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den übrigen Bereichen mindestens der Stufe eins entsprechen. Die Gewährung der Stufen drei bis fünf setzt voraus, dass die Leistungen in einem Bereich der höheren Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den übrigen Bereichen mindestens der Stufe zwei entsprechen. In besonders begründeten Einzelfällen können erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im nationalen Rahmen eine Vergabe der Leistungsstufe vier rechtfertigen. Eine solche Vergabe ist besonders zu begründen.
- (3) Die Gewährung einer Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Am Ende des Gewährungszeitraumes erfolgt eine Bewertung der im Gewährungszeitraum erbrachten Leistungen. Die vorherige Leistungsstufe kann nach der Bewertung entfallen, geändert oder nochmals in gleicher Höhe befristet vergeben werden. Außerdem wird bei zweimaliger aufeinander folgender Vergabe derselben Leistungsstufe die nächstgeringere Leistungsstufe unbefristet gewährt; bei zweimaliger aufeinander folgender Vergabe unterschiedlicher Leistungsstufen wird die nächstgeringere Leistungsstufe in Bezug auf die kleinere Leistungsstufe unbefristet gewährt. Die Gewährung einer Leistungszulage wird mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.
- (4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe darf 5.000 € nicht überschreiten. Die Höhe der Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Besonderheit der Leistung stehen.
- (5) Leistungsbezüge nach § 4 nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen schriftlichen, formlosen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin / der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer / seiner Leistung liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Bereichen darzulegen. Nachweise, die geeignet sind, die besonderen Leistungen zu belegen, sind beizufügen.
- (2) Der Antrag ist über die Dekanin / den Dekan an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.
- (3) Die Dekanin / Der Dekan nimmt zu dem Antrag schriftlich Stellung. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag für die Entscheidung über die Höhe der Gewährung der Leistungszulagen zu beinhalten.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich.
- (5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen nach § 4 ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Dekanin / dem Dekan einzureichen. Dieser Antrag sowie die dazu gehörende Stellungnahme der Dekanin / des Dekans sind bis zum 31. August der Präsidentin / dem Präsidenten vorzulegen. Bis zum 30. November entscheidet diese / dieser über die Gewährung der Leistungsbezüge für das Folgejahr. Die Kanzlerin / Der Kanzler wirkt bei dieser Entscheidung beratend mit und nimmt dabei seine Funktion nach § 9 LHO wahr. Verspätet eingereichte Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
- (6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach Gewährung von Leistungsbezügen nach § 4 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf des Gewährungszeitraumes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.
- (7) Für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Abs. 4 (Einmalzahlung) finden die Absätze 1 bis 6, ausgenommen Abs. 5 Satz 4, keine Anwendung. Anträge auf Gewährung von Einmalzahlungen sind unter Darlegung der Besonderheit der Leistung unter Beifügung geeigneter Nachweise an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Die Präsidentin / Der Präsident entscheidet nach Anhörung der Dekanin / des Dekans. Leistungen, für die im Vorfeld eine Deputatsminderung gewährt worden ist, dürfen nicht in die Bewertung für die Einmalzahlung aufgenommen werden.
- (8) Die Entscheidung über und die Gründe für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sind der Professorin / dem Professor in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.
- (9) Bei nachweislich erheblicher Leistungsminderung prüft die Präsidentin / der Präsident in Zusammenarbeit mit der Dekanin / dem Dekan ob ein Widerruf der Leistungsbezüge ausgesprochen werden kann.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (2) Funktions-Leistungsbezüge werden gemäß § 4 HLeistBV gewährt in Höhe von:

Präsidentin / Präsident:

28 v.H. des Grundgehalts W3

Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident:

18 v.H. des zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten maßgeblichen Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 bei einer Deputatsminderung von 9 SWS

- (3) Funktions-Leistungsbezüge werden gemäß § 5 Abs. 2 HLeistBV für die Übernahme dieser Aufgaben in Höhe von:

Dekanin / Dekan:

16 v.H. des Grundgehaltes W3 zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Dekanin oder zum Dekan maßgeblichen Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 bei einer Deputatsminderung von 12 SWS.

Senatsvorsitzende / Senatsvorsitzender:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 2 SWS.

Fachbereichsratsvorsitzende / Fachbereichsratsvorsitzender:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 1 SWS.

Studienfachberaterin / Studienfachberater:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 2 SWS für Bachelorstudiengänge.

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 1 SWS für Masterstudiengänge.

gewährt. Die in Absatz 3 genannten Funktions-Leistungsbezüge setzen einen Antrag voraus.

- 4) Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 2 der hauptamtlichen Präsidentin / des hauptamtlichen Präsidenten nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Lehr- und Forschungszulage

- (1) Professorinnen / Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Technischen Hochschule Wildau einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden. Die weiteren Voraussetzungen des § 36 Bbg-BesG müssen vorliegen. Die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage setzt einen Antrag der Professorin / des Professors voraus. Über die Gewährung entscheidet die Präsidentin / der Präsident nach Anhörung der Dekanin / des Dekans.
- (2) Leistungen, für die eine Lehr- oder Forschungszulage gezahlt wird, sind in der Bewertung im Zusammenhang mit Leistungszulagen nach § 4 nicht zu beachten.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (4) Die Auszahlung der Zulage erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Mittel privater Dritter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Wildau, 10. Juni 2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau